

# 25 Jahre Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (1966-1990)

Autor(en): **Mettler, Othmar**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **88 (1991)**

Heft 6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838357>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## **25 Jahre Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (1966–1990)**

Seit 1948 gibt es in der Schweiz die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), 1960 wurde die Invalidenversicherung (IV) ins Leben gerufen. Obwohl heute beide Sozialversicherungszweige sehr gut ausgebaut sind, reichen die Einkünfte der Rentenbezüger vielfach nicht aus, den Lebensunterhalt zu bestreiten. Mit dem Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV wurde 1966 eine Institution geschaffen, welche jedem Rentner ein gesetzlich festgelegtes Mindesteinkommen garantiert. Die Ergänzungsleistungen können somit auf ihr 25jähriges Bestehen zurückblicken.

Nachstehend geben wir die von der ZAK-Redaktion überarbeitete Fassung eines in der Tagespresse erschienenen Jubiläumsbeitrages aus der Feder von *Othmar Mettler*, Mitarbeiter der Ausgleichskasse Schwyz, wieder.

### **Die Idee**

Die AHV und IV waren ursprünglich als Basisversicherungen konzipiert. In der Folge zeigte sich bald einmal, dass die Leistungen den Existenzbedarf nicht zu decken vermochten. Der Bundesrat erkannte das Problem. Mit Botschaft vom 21. September 1964 legte er den eidgenössischen Räten den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV vor. Das Parlament hat das Gesetz am 19. März 1965 angenommen. Es trat am 1. Januar 1966 in Kraft. Die EL basieren auf einem bundesrechtlichen Rahmengesetz und garantieren jedem AHV- und IV-Rentner das lebensnotwendige Existenzminimum. Jeder Kanton hat innerhalb dieses Rahmens ein eigenes Gesetz erlassen, für dessen Durchführung er Bundesbeiträge erhält, welche nach der kantonalen Finanzkraft bemessen sind (heute zwischen 10 und 35%).

### **AHV/IV und EL sichern die Existenz**

Der soziale Schutz unserer Bevölkerung ruht auf dem sogenannten «Drei-Säulen-Konzept», nämlich der AHV/IV als Erster Säule, der beruflichen Vorsorge (BVG) als Zweiter Säule und der Selbstvorsorge als Dritter Säule. Das Drei-Säulen-Prinzip wurde 1972 in der Verfassung verankert. Grundsätzlich hätten die Leistungen der Ersten Säule den Existenzbedarf zu sichern. Solange dies nicht der Fall ist, richtet der Bund den Kantonen Beiträge an die Finanzierung der Ergänzungsleistungen aus. Bei ihrer Einführung hatte man angenommen, die EL würden mit dem weiteren Ausbau der AHV/IV und der Verstärkung der Zweiten Säule (BVG) allmählich wieder abgebaut und schliesslich aufgehoben werden können. Entsprechend sind sie verfassungsmässig auch nur in Übergangsbestimmungen festgeschrieben worden. Die Entwicklung der EL hat jedoch diese Erwartungen keineswegs erfüllt. Im Gegenteil. Statt eines Abbaus war – besonders in den letzten vier Jahren (2. EL-Revision) – ein starker Leistungsausbau zu verzeichnen. Dieser beruht vor allem auf der sehr weit gehenden Finanzierung der Heim-, Klinik- und Krankheitskosten sowie der Anrechnung der Mietzinsen. Die AHV oder IV allein wären nie imstande, derartige Aufwendungen für alle abzudecken.

Ergänzungsleistungen sind eben ausgesprochene Bedarfsrenten. Ihr einziger Nachteil, der aber nicht zu vermeiden ist, liegt darin, dass sich der Ansprecher wirtschaftlich «durchleuchten» lassen muss. Andererseits helfen die EL sehr gezielt und bedarfsgerecht. Durch diese individuelle Ausrichtung von Leistungen wird das «Giesskannenprinzip» verhindert.

### **Die Durchführung**

Durchgeführt werden die Ergänzungsleistungen durch die Kantone, welche in der Regel ihre Ausgleichskasse damit betraut haben. Die AHV-Gemeindezweigestellen helfen tatkräftig bei der Beratung der Versicherten, der Entgegennahme der EL-Anmeldung und der Durchführung des Gesetzes mit.

Um die Durchführung der komplexen Materie der Ergänzungsleistungen im Sinne des Gesetzes gewährleisten zu können, werden von den zuständigen Sachbearbeitern nicht nur umfassende Fachkenntnisse, sondern auch ein besonderes Einfühlungsvermögen und Lebenserfahrung verlangt.

### **Die Entwicklung der EL**

Die Entwicklung der EL ist gekennzeichnet durch einen starken Ausbau der pro Bezüger ausbezahlten Beträge. Während im Jahre 1966 für eine EL-beziehende Person im Durchschnitt 1232 Franken ausbezahlt wurden, waren es 1989 schon 8540 Franken; die Zunahme liegt also weit über der allgemeinen Einkommensentwicklung. Die Zahl der Bezüger dagegen stieg nicht im gleichen Ausmass, sondern konnte im Gefolge der achten AHV-Revision (in Kraft getreten 1973 und 1975) deutlich gesenkt und auf Jahre einigermassen stabilisiert werden. Im Verlauf der achtziger Jahre ist sie wieder leicht, aber kontinuierlich angestiegen; im gleichen Zeitraum haben sich die Gesamtaufwendungen rund verdreifacht. Hauptgrund hierfür sind die starken Kostensteigerungen im Gesundheitswesen (Heim-, Klinik-, Krankenpflegekosten).

### **Maximale Ansätze der EL**

	1966 (Jahr)	1991 (Jahr)
Einkommensgrenze:		
– Alleinstehende	Fr. 3 000.–	Fr. 13 700.–
– Ehepaare	Fr. 4 800.–	Fr. 20 550.–
Mietzinsabzug:		
– Alleinstehende	Fr. 1 500.–	Fr. 9 400.–
– Ehepaare	Fr. 2 100.–	Fr. 10 800.–
Freibetrag Reinvermögen:		
– Alleinstehende	Fr. 15 000.–	Fr. 20 000.–
– Ehepaare	Fr. 25 000.–	Fr. 30 800.–
Erhöhte Einkommensgrenze für Heimbewohner:		
– Alleinstehende		Fr. 22 836.–
– Ehepaare		Fr. 38 400.–
Betrag pers. Auslagen je EL-Berechtigter im		
– Pflegeheim		Fr. 2 064.–
– Altersheim		Fr. 3 432.–
Maximale Heimtaxe je Tag:		
– Altersheim		Fr. 57.–/Tag
– Pflegeheim		unbegrenzt

Die Ergänzungsleistungen erweisen sich somit weiterhin als unerlässlicher Bestandteil unserer sozialen Sicherheit. Dies zeigt auch deutlich, wenn man die Anteile der EL-Bezüger unter den AHV- und IV-Rentnern sowie deren Bestandesentwicklung beobachtet. Eine abnehmende Tendenz ist einzig bei den Hinterlassenenrentnern festzustellen. Die finanzielle Situation der Witwen scheint am besten gesichert. Hingegen sind die IV-Rentner in immer zahlreicheren Fällen auf EL angewiesen. Während 1980 noch 18,6 Prozent der IV-Rentner EL-berechtigt waren, sind es heute rund 24 Prozent. Auch die Quote der EL-beziehenden AHV-Rentner ist in dieser Zeit kontinuierlich angestiegen, und zwar von 12,58 auf über 14 Prozent. Diese Zunahme dürfte in erster Linie die Folge des «demographischen Alterns», d. h. der höheren Lebenserwartung und damit häufigerer Pflegebedürftigkeit, sein. Ob die entsprechenden Kosten, die eigentlich das Gesundheitswesen betreffen, auch in Zukunft über die EL abgewickelt werden sollen, ist eine politisch zu entscheidende Frage.

### Entwicklung der Ergänzungsleistungen 1966–1990

Jahre	Bezüger (per 31.12.)				Leistungen (in 1000 Fr.)		
	Alters-Rentner	Hinterlassenen-Rentner	Invaliden-Rentner	Total	AHV	IV	Total
1966	100 015	6734	17 294	124 043	126 543	26 230	152 773
1967	140 641	6277	25 640	172 558	226 399	55 515	281 914
1968	139 488	6571	26 401	172 460	196 746	46 958	243 704
1969	129 807	5843	25 466	161 116	188 144	48 393	236 537
1970	127 725	5560	24 745	158 030	186 674	48 292	234 966
1971	146 187	6250	26 199	178 636	318 755	70 503	389 258
1972	147 666	6127	25 734	179 527	361 826	78 072	439 898
1973	109 591	4839	21 495	135 925	240 243	55 008	295 251
1974	104 547	4280	20 037	128 864	260 937	57 086	318 023
1975	91 796	3693	17 788	113 277	244 880	54 229	299 109
1976	91 217	3614	17 928	112 759	257 310	56 468	313 778
1977	92 976	3755	18 206	114 937	308 640	66 765	375 405
1978	94 355	3372	18 652	116 379	320 402	68 266	388 668
1979	93 672	2996	18 020	114 688	324 956	67 367	392 323
1980	93 061	3045	18 891	114 997	342 668	71 957	414 625
1981	94 240	3210	18 950	116 400	351 287	74 112	425 399
1982	96 686	3175	19 798	119 659	451 003	92 674	543 677
1983	98 366	3144	20 934	122 444	479 105	102 318	581 423
1984	100 573	3041	22 363	125 977	552 743	123 115	675 858
1985	101 536	3171	23 576	128 283	569 744	132 401	702 145
1986	104 339	3088	24 904	132 331	627 712	150 057	777 769
1987	111 594	2788	26 515	140 897	842 771	214 865	1 057 636
1988	112 232	2521	27 346	142 099	914 177	238 822	1 152 999
1989	115 042	2363	28 805	146 210	976 667	266 759	1 243 426
1990	118 286	2398	30 695	151 379	1 124 300	309 800	1 433 600

ZAK 4/1991